

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41 ff.), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller sowie der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder vom 09.06.1997 sowie die Satzung der Samtgemeinde Polle über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung auf den samtgemeindeeigenen Friedhöfen und Inanspruchnahme der sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührenordnung) vom 15.02.2005 außer Kraft.

Bodenwerder, den 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. J. Lienig

L.S.